



### ANTRAG 1

### Übernahme der Aliquotierungsregelung für Sonderzahlungen (§ 16 Angestelltengesetz) auch für Arbeiter:innen

In den letzten Jahren wurden das Dienstverhinderungsrecht, die Entgeltfortzahlung im Krankenstand und die Kündigungsfristen von Arbeiter:innen und Angestellten vereinheitlicht. Nach wie vor besteht ein Unterschied zwischen Arbeiter:innen und Angestellten beim Anspruch auf **Sonderzahlungen** und vergleichbaren aperiodischen Arbeitsentgelten. **Angestellte** haben gemäß § 16 AngG in diesen Fällen **unabhängig von der Art der Beendigung** zumindest **Anspruch** auf eine anteilige **Abgeltung**. Für **Arbeiter:innen** hingegen **fehlt** eine solche zwingende **Regelung im Gesetz**.

Scheiden Arbeiter:innen unter dem Kalenderjahr bzw. während der "Sonderzahlungsperiode" aus, sehen viele Kollektivverträge vor, dass bei bestimmten Beendigungsarten, insbesondere bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt bzw. bei berechtigter Entlassung, der Anspruch auf Sonderzahlungen entweder entfällt oder zu viel erhaltene Sonderzahlungen zurückzubezahlen sind. Aus Sicht der Arbeiterkammer ist die Differenzierung zwischen Arbeiter:innen und Angestellten beim Anspruch auf Sonderzahlungen nicht mehr zeitgemäß. Auch Arbeiter:innen sollten – unabhängig von der Beendigungsart – zumindest anteilig Sonderzahlungen zustehen. Der Verlust des Sonderzahlungsanspruches bzw. die Rückzahlung der für die laufende "Sonderzahlungsperiode" bereits erhaltenen Sonderzahlungen führt häufig zu finanziellen Schwierigkeiten/Nöten bei den Betroffenen. Gerade in Zeiten erheblicher Teuerungen ist eine unsachliche Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeiter:innen aus Sicht der Arbeiterkammer dringend zu ändern.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Aliquotierungsregelung von Sonderzahlungen und anderen besonderen Entlohnungen entsprechend der Bestimmung des § 16 Angestelltengesetz zwingend auch auf Arbeitsverhältnisse von Arbeiter:innen Anwendung findet.

Graz, 3. November 2022









### ANTRAG 2

## Alturlaubsanspruch bei Änderung der Arbeitszeit

Aufgrund einer Entscheidung des OGH, die aus Sicht der Arbeiterkammer nicht mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren ist, wird derzeit der Urlaub von Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit während des aufrechten Arbeitsverhältnisses reduzieren, im Umfang der Reduktion abgewertet, sofern im Zeitpunkt der Arbeitszeitverminderung noch unverbrauchter Urlaub besteht. Das Ausfallsprinzip ist in einem solchen Fall maßgeblich und führt dazu, dass ein vor der Reduktion erworbener Urlaubsanspruch nach Maßgabe der reduzierten Arbeitszeit vergütet wird.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Steiermark wird dadurch eine Teilzeitdiskriminierung geschaffen, weil der EuGH nicht nur den Freistellungsanspruch, sondern auch den Entgeltanspruch unter das Verbot der Teilzeitdiskriminierung subsumiert. Eine Verminderung der Arbeitszeit darf daher nicht dazu führen, einen bereits erworbenen und nicht verbrauchten Urlaub in einem geringeren Ausmaß zu vergüten.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass Arbeitnehmer:innen den bereits vor der Reduktion ihrer Arbeitszeit erworben Urlaubsanspruch auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung vergütet erhalten.

Graz, 3. November 2022









### ANTRAG 3

## Klare gesetzliche Regelung zum Kündigungsschutz in der Kurzarbeit sowie in der Behaltefrist

Die Kurzarbeit hat das Ziel, vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten abzufedern bzw. den Beschäftigtenstand in Betrieben aufrecht zu erhalten. Betriebsbedingte **Kündigungen** sollen durch die **Kurzarbeit vermieden** und das Knowhow der Mitarbeiter:innen gesichert werden. Trotz des Ziels, durch Kurzarbeit Mitarbeiter:innen **in Beschäftigung zu halten**, kommt es in der Praxis vor, dass Arbeitgeber:innen Kündigungen in der Kurzarbeit bzw. der vorgesehen einmonatigen Behaltefrist aussprechen.

Mit der Frage des Kündigungsschutzes in der Kurzarbeit und in der Behaltefrist hat sich jüngst der Oberste Gerichtshof in mehreren Entscheidungen auseinandergesetzt. Entgegen zahlreicher Lehrmeinungen ist der Oberste Gerichtshof zur Ansicht gelangt, dass Beschäftigte nicht vor betriebsbedingten Kündigungen geschützt sind. Weder aus der Bestimmung des § 37b AMSG noch aus den zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Kurzarbeitsvereinbarungen hat das Höchstgericht einen Kündigungsschutz für den einzelnen Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin abgeleitet.

Diese rechtliche Beurteilung ist aus Sicht der Arbeiterkammer problematisch und verfehlt. In Verfolgung arbeitsmarktpolitischer Ziele, im Sinne des § 37b AMSG ausufernde Arbeitslosigkeit zu vermeiden und den Beschäftigtenstand zu schützen, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer zweckmäßig, den Kündigungsschutz in der Kurzarbeit sowie der Behaltefrist gesetzlich festzuschreiben.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, den Arbeitnehmer:innen in Kurzarbeit sowie der daran anschließenden Behaltefrist einen gerichtlich durchsetzbaren Kündigungsschutz zu gewähren.

Graz, 3. November 2022









### ANTRAG 4

## Urlaubsersatzleistung bei Austritt ohne wichtigem Grund

§ 10 Abs 2 UrlG bestimmt den **Wegfall der Urlaubsersatzleistung**, wenn der Arbeitnehmer **ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt**. Nach der Rechtsprechung des EUGH ist diese Regelung nicht unionsrechtskonform, da Arbeitnehmer:innen unabhängig von der Art der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubes haben.

Da das Unionsrecht einen geringeren Mindesturlaubsanspruch vorsieht als das Österreichische Urlaubsrecht, hat der OGH entschieden, dass im Falle eines unberechtigten Austritts die Arbeitnehmer:innen nur Anspruch auf den Jahresurlaub nach unionsrechtlichen Vorgaben - also für 4 Wochen Mindesturlaub je Arbeitsjahr - haben. Hier wäre es aus Sicht der Arbeiterkammer wünschenswert, nicht zwischen dem nationalen und dem unionsrechtlichen Urlaubsausmaß zu differenzieren, sondern grundsätzlich den Anspruch auf Urlaubsersatzleistung unabhängig von der Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses in vollem Umfang nach dem nationalen Urlaubsausmaß zu gewähren.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass Arbeitnehmer:innen unabhängig von der Art der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsersatzleistung für nicht konsumierten Gebührenurlaub in vollem Umfang nach dem nationalen Urlaubsausmaß haben.

Graz, 3. November 2022









### **ANTRAG 5**

### Ausgleichszulage außerordentlich erhöhen

Da Frauen nach wie vor im Durchschnitt deutlich geringere Erwerbseinkommen im Vergleich zu männlichen Kollegen erzielen, liegen auch die durchschnittlichen Alterspensionen von Frauen mit 1.150 Euro deutlich unter denen der Männer (1.858 Euro, Daten: Dezember 2021).

Aufgrund der ungleichen Verteilung der unbezahlten Arbeit (Pflege, Kinderbetreuung, Haushaltsarbeit) erreichen viele Frauen nicht einmal die durchschnittliche Alterspension. Sie erhalten, sofern sie alleinstehend sind, eine Ausgleichszulage bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, der aktuell für alleinstehende Pensionist:innen 1.030 Euro beträgt (2022). Damit liegt dieser deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle von 1.371 Euro. Aktuell sind rund zwei Drittel der Ausgleichszulagenbezieher:innen Frauen.

Für das Jahr 2023 wird die Ausgleichszulage um 10,2 % erhöht. Wird die Armutsgefährdungsschwelle 2023 mit nur 3,3 % erhöht, beträgt sie 1.415 Euro im Jahr 2023. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird jedoch umgerechnet auf 12 Monate monatlich 1.295 Euro im Jahr 2023 betragen. Dadurch fehlen anspruchsberechtigten Beziehern einer Ausgleichszulage monatlich mindestens 120 Euro hin zur Armutsgefährungsschwelle. Um Menschen - in diesem Fall vor allem Frauen - nachhaltig gegen Armut abzusichern, soll der Ausgleichszulagenrichtsatz über die Armutsschwelle gehoben werden.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, die Ausgleichszulage in der Form zu erhöhen, damit diese über der Armutsgefährdungsschwelle liegt.

Graz, 3. November 2022









### **ANTRAG 6**

### Kinderbetreuung in der Steiermark

Flächendeckende, qualitätsvolle und für die Eltern leistbare elementare Bildungsund Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen sind entscheidende Voraussetzungen für die bestmögliche Entwicklung und Förderung aller Kinder sowie eine wesentliche Rahmenbedingung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes hat einen entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsmarktintegration von Frauen.

Der 9. AK-Kinderbetreuungsatlas zeigt zwar vereinzelte Verbesserungen auf, doch diese werden vom immer bedrohlicherem Mangel an Betreuungspersonal überschattet. Nach wie vor haben nur 74 Gemeinden, somit 27 %, ein Kinderbetreuungsangebot in der Form, dass es beiden Elternteilen möglich ist, in Vollzeit zu arbeiten. Aber auch in diesen Gemeinden gibt es zu wenig Plätze, zudem müssen die Öffnungszeiten bestehender Gruppen eingeschränkt bzw. ganze Gruppen geschlossen werden, weil es den Trägern nicht möglich ist, entsprechendes Personal zu finden.

Um ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und auch halten zu können, braucht es eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit einer angemessenen Entlohnung sowie einen Ausbau diverser Ausbildungsschienen. Auch die Gemeinden, die für die Errichtung und für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig sind, müssen mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen zu können.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf, künftig die Gemeinden hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen besser zu unterstützen. Insbesondere sollen die erforderlichen Geldmittel für die langfristige Finanzierung der laufenden Kosten der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert diverse Ausbildungsschienen (auch in Kooperation mit den Trägern) zu initiieren, um zukünftige Personalnotstände abzufedern.

Graz, 3. November 2022









### ANTRAG 7

### "Gerechter Zugang zum Bachelor-Upgrade für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen"

Mit der jüngsten Novelle zum Fachhochschulgesetz (FHG) wurde die Weiterqualifikation für Diplomkrankenpflegepersonen, die ihre Grundausbildung an einer Krankenpflegeschule abgeschlossen haben, unzumutbar erschwert. Der Zugang zur FH ist vor allem für das Absolvieren von Spezialisierungen oder Sonderausbildungen notwendig. Er dient auch der persönlichen Weiterentwicklung und der individuellen Karriereplanung. Mit der Änderung des FHG sind bisherige Diplompflegepersonen gezwungen, in etwa die Hälfte ihrer bereits durchgemachten Ausbildung abermals zu wiederholen, da ihnen von dieser maximal 90 ECTS-Punkte angerechnet werden.

Beachtlich ist, dass Absolvent:innen der bisherigen dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Absolvent:innen der FH-Studienlehrgänge berufsrechtlich iSd § 28 Abs 1 GuKG gleichgestellt sind. Sie übernehmen in der Berufspraxis dieselben Tätigkeiten und für beide gelten dieselben gesetzlichen Handlungs- und Kompetenzbereiche iSd §§ 13 bis 16 GuKG. Auch die BerufsqualifikationsRL (2005/36/EG) bewertet beide gleichrangig.

Es ist daher dringend erforderlich die geschaffene Ungleichbehandlung im FHG zu korrigieren, um den diplomierten Absolvent:innen einer Krankenpflegeschule den Zugang zum Bachelorgrad angemessen zu ermöglichen. Es ist bislang keine Berufsausbildung bekannt, die vor und nach der Akademisierung annähernd idente Ausbildungsinhalte aufweist. Deswegen ist eine Anrechnung im Rahmen einer lex spezialis in der Höhe von bis zu 169,5 ECTS jedenfalls gerechtfertigt. Begründen lässt sich dies damit, dass beispielsweise im aktuellen Studienplan der FH Joanneum für die Themenbereiche wissenschaftliches Arbeiten und das Abfassen der Bachelorarbeit insgesamt 10,5 ECTS-Punkte erforderlich sind. Es wäre somit ausreichend und nicht ressourcenvergeudend, wenn das so genannte "Upgrade" im Rahmen "eines" FH-Semesters nachgeholt werden kann. Die aktuelle Rechtslage frustriert Diplompflegepersonen. Im Sinne der gepriesenen Wertschätzung, des bestehenden Pflegepersonalmangels und zur Vermeidung weiterer Berufsausstiege, ist eine dringende Bereinigung des § 12 Abs 3 FHG bzw. die Schaffung einer lex spezialis für Gesundheits- und Pflegeberufe geboten.





### FORTSETZUNG ANTRAG 7

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine lex spezialis zu § 12 Abs 3 FHG dahingehend zu initiieren, die für Diplompflegepersonen einer Krankenpflegeschule entsprechend ihren bisher erworbenen Qualifikationen einen fairen Zugang zum Bachelor-Upgrade sicherstellt. Die Novellierung könnte einerseits im FHG, alternativ im GuKG erfolgen.

Graz, 3. November 2022





### **ANTRAG 8**

### Anhebung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros

Aufgrund der seit Monaten steigenden Energiepreise und des Krieges in der Ukraine, der die Teuerungssituation weiter zuspitzt, schnürte die Bundesregierung ein Energiepaket.

Dieses Energiepaket sah unter anderem eine **befristete Erhöhung der Pendlerpauschale** um 50 % sowie eine Vervierfachung des Pendlereuros bis 30. Juni 2023 vor.

Der Pendlereuro stand bislang in Höhe von jährlich 2 Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat.

Der Pendlereuro wurde nun vervierfacht: Für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 steht zusätzlich ein Pendlereuro von 0,50 EUR monatlich (6 EUR jährlich) pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 beträgt der **Pendlereuro** somit **jährlich 8 EUR pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, wird der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um 100 EUR erhöht. Demnach erhöht sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um 60 EUR und im Kalenderjahr 2023 um 40 EUR.

Da eine Erholung der Energiepreise nicht in Aussicht, ist bzw. sich diese auf einem hohen Niveau einpendeln, erscheint eine Befristung nicht zielführend zu sein.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Osterreichische Bundesregierung auf, die Befristung der Anhebung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros aufzuheben und vorerst unbefristet beizubehalten.

Graz, 3. November 2022





### **ANTRAG 9**

## Änderung der Inkassokosten-Regelung

Die Zahl der Anfragen zu hohen Inkassokosten nimmt stetig zu. Die geltende Höchstsatzverordnung für Inkassounternehmen (Inkassogebühren VO) ist nicht geeignet, Konsument:innen vor überhöhten Inkassokosten zu schützen. Der in der genannten VO geregelte Rahmen wird praktisch immer vollständig ausgenützt. Dazu kommt, dass die Betroffenen, die verrechneten Kosten nicht kontrollieren können, weil die in der Verordnung angeführten Höchstbeträge, die im Jahr 1996 festgelegt wurden, nach dem Verbraucherpreisindex anzupassen sind. Diese "Rechenübung" ist kaum mehr nachvollziehbar und auch der sogenannte "mündige Konsument" damit überfordert.

Die Übergabe von offenen Forderungen an Inkassobüros wird rasch zu einer Kostenfalle, die Inkassokosten können die Grundforderung um ein Vielfaches überschreiten. Mit Inkassoforderungen bedrohte Konsument:innen sind auch schlechter gestellt als jene, gegen die bereits ein Exekutionstitel erwirkt wurde, weil die Existenzminimumverordnung nicht zum Tragen kommt.

Zwar hatte die Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 eine Änderung vorgesehen, diese jedoch nie umgesetzt. In Zusammenarbeit mit der BAK wurde im September 2021 ein Entschließungsantrag (Schuldnerschutzschirm) eingebracht, der jedoch bisher im Parlament nicht behandelt wurde.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, die Inkassogebührenverordnung so zu ändern, dass

- gestaffelte Pauschalen für Kosten festgesetzt werden,
- höhere Entschädigungen nur nach Nachweis der entstandenen Mehrkosten gefordert werden können und diese zusätzlich den gesetzlichen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben,
- eine Valorisierung der Inkassospesen nur nach vorheriger Veröffentlichung der Indizes erfolgen kann und
- Schuldner:innen nicht schlechter gestellt sind, als Verpflichtete gegen die bereits ein Exekutionstitel erwirkt wurde.

Graz, 3. November 2022





### **ANTRAG 10**

### Politische Bildung als eigenständiges verpflichtendes Unterrichtsfach

Eine demokratische Gesellschaft ist auf die aktive demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Wahlen und bei der Gestaltung des Zusammenlebens angewiesen.

Daraus erwächst auch die Verantwortung den nachrückenden Generationen gegenüber, sie mit dem notwendigen Wissen sowie Kompetenzen auszustatten, damit diese aktiv an unserem Gemeinwesen teilhaben können.

Bei Politischer Bildung (als Unterrichtsfach) geht es nicht allein um das Kennenlernen der politischen Strukturen, es geht auch um das Übernehmen von Verantwortung, Zivilcourage und gelebte Toleranz. Politische Bildung soll die junge wahlberechtigte Bevölkerung zu gesellschaftlicher und politischer Partizipation befähigen und motivieren.

Sie dient somit dem Schutz unserer Demokratie und ist gleichzeitig die wirksamste Prävention gegen Radikalisierungen und Extremismus. Dies scheint in einer Zeit, in der Krisen das Leben unserer Kinder und Jugendlichen dominieren, wichtiger denn je! Pandemie, Klimaerwärmung, Energiekrise und Krieg bestimmen den Lebensalltag, verunsichern und schaffen Raum für gefährliche Fake News. Alarmierend kommt hinzu, dass sämtliche aktuelle Jugendstudien ein gravierendes Misstrauen in die Politik und eine damit einhergehende zunehmende Politikverdrossenheit der jungen Generation aufzeigen.

Umso wichtiger ist es daher, Politische Bildung in Form eines eigenständigen verpflichtenden Unterrichtsfaches zu verankern und somit bedeutend aufzuwerten.

Derzeit ist Politische Bildung in den einzelnen Schultypen unterschiedlich verankert. Einzig in der Berufsschule wird es als eigenständiges Unterrichtsfach geführt (in allen anderen Schularten als Kombinationsfach).

Zusätzlich ist Politische Bildung als Unterrichtsprinzip für alle Schulstufen und Schultypen definiert. D.h. jede Lehrkraft ist angehalten Politische Bildung in den jeweiligen Unterricht einfließen zu lassen - von der Volksschule an bis hin zur Matura.





### FORTSETZUNG ANTRAG 10

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf,

- Politische Bildung nicht nur als Kombinationsfach mit anderen Gegenständen, sondern als eigenständiges Unterrichtsfach in allen Schultypen ab der Sekundarstufe I zu verankern, wobei Politische Bildung als Unterrichtsprinzip in allen Schulstufen und -typen beibehalten werden soll,
- eigenständige Lehramtsstudiengänge für das Unterrichtsfach Politische Bildung einzurichten, sowie
- einheitliches qualitätsgesichertes Unterrichtsmaterial für alle Lehrer:innen zur Verfügung zu stellen.

Graz, 3. November 2022





### ANTRAG 11

## Verbesserung der Ausbildungsqualität in der Lehrlingsausbildung durch Einführung einer Zwischenprüfung

Zweck der Lehrabschlussprüfung (LAP) ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen (§ 21 Berufsausbildungsgesetz). Die "Durchfallsrate" bei der LAP in der Steiermark ist erschreckend hoch. So waren es im Jahr 2015 13.9 % und sind es im Jahr 2021 17.6 % der Prüfungskandidat:innen, welche die LAP nicht bestanden haben. Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2021 österreichweit 22,7 % der Kandidat:innen die LAP nicht bestanden haben, dies stellt einen Rekordwert dar. Die Prüfungsergebnisse zeigen auf, dass die Ausbildungsqualität der Lehre verbessert und angehoben werden muss. Die Steigerung der Ausbildungsqualität wirkt auch dem Fachkräftemangel entgegen. Ein adäguates Instrument zur Verbesserung der Ausbildungsgualität der Lehre wäre die Einführung einer gesetzlich normierten Zwischenprüfung zur Hälfte der Lehrzeit. Mit der Zwischenprüfung soll der aktuelle Wissensstand der Lehrlinge ermittelt werden und dient diese den Lehrlingen als auch den Lehrberechtigten zur Selbstreflektion. Lehrlinge sind bereits zur Mitte der Ausbildung "motiviert", sich gewissenhaft auf die Prüfung vorzubereiten. Ebenfalls kann Mitte der Lehrzeit schon rechtzeitig "eingegriffen" werden, falls Probleme im Zuge der Ausbildung vorliegen.

Folgendes Modell könnte angedacht werden: Die Zwischenprüfung soll sowohl einen theoretischen Teil als auch einen praktischen Teil umfassen und würde mit einer Gewichtung von 20 bis 40 % in das Gesamtergebnis einfließen. Die Gewichtung der LAP soll mit 60 bis 80% festgelegt werden. Je nach Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen kann diese Gewichtung variieren. Die Zwischenprüfung wäre - so wie auch die LAP am Ende der Lehrzeit - vor einer Prüfungskommission, welche bei der Lehrlingsstelle errichtet worden ist, zu absolvieren. Eine Zwischenprüfung bzw. der Termin zur Zwischenprüfung soll während der Lehrzeit (ab Hälfte der Lehrzeit) von der Lehrlingsstelle automatisch festgesetzt werden, dies ohne dass eine Anmeldung durch den Lehrling notwendig sein soll. Ebenfalls sollen Ersatzprüfungstermine vorgesehen sein. Angedacht werden sollte unter anderem auch, dass bei einem negativen Ergebnis die Lehrlingsstelle, auf Wunsch des Lehrlings, einen weiteren Prüfungstermin zur Wiederholung gewährt bzw. mit dem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufnimmt, um allenfalls Anpassungen der Lehrlingsausbildung rechtzeitig vornehmen zu können.





### FORTSETZUNG ANTRAG 11

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf, eine Änderung sämtlicher Gesetze und Verordnungen, wie unter anderem des Berufsausbildungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, der allgemeinen Prüfungsordnung und den einzelnen Prüfungsordnungen dahingehend zu initiieren, dass

- eine Zwischenprüfung eingeführt wird, um den aktuellen Wissensstand der Lehrlinge zu ermitteln und die Ausbildungsqualität der Lehre zu verbessern.
- Lehrlinge für die notwendige Zeit zur Absolvierung der Zwischenprüfung einen Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung bzw. Unterrichtsfreistellung von der Berufsschule unter Fortzahlung des Entgeltes haben.

Graz, 3. November 2022





### **DRINGLICHER ANTRAG**

### Pflegebonus JETZT und STEUERFREI für alle

Das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz sieht für die Jahre 2022/2023 für Pflege- und Betreuungspersonal eine Entgelterhöhung vor. Zweckzuschussmittel würden dementsprechend jedoch erst frühestens im Mai 2023 fließen. Dem Vernehmen nach wird gerade über eine frühere Auszahlung verhandelt.

Die **Belastungen** im Gesundheitsalltag sind für sämtliche Beschäftigte in den Gesundheits- und Sozialberufen **sehr groß**. Wertschätzend und gerecht wäre es nicht nur dem Pflege- und Betreeungspersonal, sondern auch **allen** übrigen **am Gesundungs- und Betreuungsprozess beteiligten Arbeitnehmer:innen den Zweckzuschuss zu gewähren**.

Im Hinblick auf die massive Teuerung und die bisherige dienstgeberseitige Zurückhaltung in Lohnfragen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe ist eine **Auszahlung** des Pflegebonus für alle am Gesundungs- und Betreuungsprozess beteiligen Arbeitnehmer:innen **jedenfalls noch** im Jahr **2022** vorzusehen.

Der Bund hätte diesbezüglich die Auszahlung für das Jahr 2022 dahingehend sicherzustellen, dass die dafür vorgesehenen Mittel umgehend an die Länder überwiesen werden, damit diese die Boni noch heuer zur Auszahlung bringen können.

In der Diskussion um die rückwirkende Auszahlung dieses Zuschusses ist aber offensichtlich dessen Steuerfreiheit strittig. Ähnlich der Anti-Teuerungsprämie sollte die rückwirkende **Einmalzahlung für das Jahr 2022 jedenfalls steuerfrei** sein. Der Bund soll durch eine Steuerpflicht nicht wieder über die Hintertür Teile der Zweckzuschüsse als Steuer einnehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz so zu ändern, dass

 sämtliche am Gesundungs- und Betreuungsprozess beteiligte Arbeitnehmer:innen vom Geltungsbereich des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes erfasst werden und





### FORTSETZUNG DRINGLICHER ANTRAG

 dass der für das Jahr 2022 gebührende Zweckzuschuss rückwirkend, bundesweit einheitlich steuerfrei und für alle Betroffenen noch im laufenden Jahr ausbezahlt wird.

Graz, 10. November 2022





### DRINGLICHE RESOLUTION

# Dringend notwendige Abfederungsmaßnahmen der Teuerungskrise im Sozialversicherungsbereich

Laut Statistik Austria lag die geschätzte Inflation im September 2022 bei 10,5%. Haushaltsenergie ist der Hauptpreistreiber, aber auch Treibstoff-, Nahrungsmittel- und Gastronomiepreise liegen auf einem konstant hohen Niveau. Damit erreicht die Inflation den höchsten Stand seit Juli 1952. Die höchste Inflation der letzten 70 Jahre – und von einer absehbaren Beruhigung der Lage kann bei weitem nicht gesprochen werden – verlangt natürlicherweise außerordentliche Maßnahmen.

Solche Maßnahmen gab es in den vergangenen Wochen und auch in der absehbaren Zukunft einige, allerdings wurde vonseiten des Gesetzgebers bloß teilweise auf nachhaltige und andauernde Veränderung gesetzt. Der größere Teil der Unterstützungsmaßnahmen wurde als Einmalzahlung und nach dem Gießkannenprinzip ausgeschüttet, wobei jedoch die Treffsicherheit zu hinterfragen ist. Angesichts der Tatsache, dass es sich, so eine Studie im Auftrag von SORA, 20-25% der Arbeitslosen nicht leisten können, die gesamte Wohnung warmzuhalten und 18% glauben, dass sie die Miete der nächsten 6 Monate nicht stemmen können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gunst der Stunde nicht dafür genutzt wird, einen nachhaltigen, allgemeinen Strukturwandel vorzunehmen.

### 1. Teuerungsbonus

Mit dem 1. Teuerungs-Entlastungspaket wurde im September 2022 ein Teuerungsausgleich in Höhe von € 300,-- an BezieherInnen von Ausgleichszulage, Übergangsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, oder Wiedereingliederungsgeld ausgezahlt. BezieherInnen von Sonderkrankengeld – das sind Personen, die nach Verbrauch des Krankengeldanspruches weiterhin in stationärer Behandlung sind, oder ein Verfahren auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Gericht eingeleitet haben – wurden von diesem Bonus jedoch ausgeschlossen.

#### 2. Krankengeld

Ab dem vierten Krankenstandstag gebührt das Krankengeld in Höhe von 50% des letzten Bruttoverdienstes. Erst ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit erhöht es sich auf 60%. Dieser erst sehr späte Anspruch auf das erhöhte Krankengeld ist insbesondere im Kontext der aktuellen Preissteigerungen nicht berechtigt. Mit dem 3. Teuerungs-Entlastungspaket, das am 12.10.2022 den Nationalrat passiert hat, wird für weitere Sozialversicherungsleistungen nach dem Vorbild der jährlichen Pensionsanpassungen eine Valorisierung vorgenommen. Damit soll die durchschnittliche Inflation des Vorjahres ausgeglichen werden. Eine gesetzlich festgelegte Valorisierung des Krankengeldes – wie sie ursprüngliche geplant war – konnte jedoch nicht durchgesetzt werden. Stattdessen werden die einzelnen Krankenversicherungsträger dazu ermächtigt, eine solche Valorisierung in ihren Statuten vorzusehen. Ob dies tatsächlich geschehen wird, ist abzuwarten.





### FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

#### 3. Arbeitslosengeld

Für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe ist leider weiterhin keine Wertanpassung vorgesehen, obwohl dies dringend erforderlich wäre. Argumentiert wird vonseiten der Regierung damit, dass sich das Arbeitslosengeld immer anhand des letzten Verdienstes berechne und damit automatisch wertangepasst sei. Dem ist aber nicht so. Tatsächlich kann die komplexe Berechnungsmethodik des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sogar dazu führen, dass bei einem Antrag auf Arbeitslosengeld im Dezember 2022 für die Berechnung des Arbeitslosengeldes beinahe ausschließlich Bemessungsgrundlagen aus dem Jahr 2021 herangezogen werden, die zu keinem Zeitpunkt an die Inflation angepasst wurden.

Die große Gruppe der Langzeitarbeitslosen kommt erst gar nicht in den Genuss einer Neuberechnung der Leistung. Sie bezieht ein Arbeitslosengeld, bzw. Notstandshilfe, deren Berechnung weit in der Vergangenheit erfolgte. Obwohl sich Lebensmittel, Energiekosten und Miete jährlich erhöhen, bleibt der Leistungsbezug immer gleich.

Überhaupt ist die Nettoersatzrate von 55% in Anbetracht der aktuellen Notsituation mehr als unangemessen.

#### 4. Ausgleichszulage und Sozialunterstützung

Wenn die eigenen Einkünfte bloß 60% des Median-Pro-Kopf-Einkommens erreichen, ist man konkret armutsgefährdet. Im Jahr 2022 liegt die Armutsgefährdungsschwelle in Österreich für einen Einpersonenhaushalt bei € 1.371,--. Gleichzeitig beträgt die Ausgleichszulage für einen Einpersonenhaushalt 2022 € 1.030,49, die Sozialunterstützung € 977,94.

Mit dem Initiativantrag 2810/A der Regierungsparteien ist für das Jahr 2023 eine strukturelle Erhöhung der Ausgleichszulage um 7,8% vorgesehen, womit natürlich auch ein Anstieg der Sozialunterstützung verbunden wäre. Am Beispiel eines Einpersonenhaushalts bedeutet dies einen Anstieg des Richtsatzes auf ca. € 1.110,--. In Kombination mit einer Einmalzahlung, die im März 2023 in Höhe von 30% des Gesamtpensionseinkommens erfolgen soll, würde dies eine Inflationsanpassung der Ausgleichszulage um rund 10% bedeuten. Diese Anpassungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings verfehlen sie weiterhin den Zweck, von Armut betroffene Menschen aus einer Negativspirale herauszubefördern.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf dafür Sorge zu tragen, dass

- Bezieher:innen von Sonderkrankengeld in die Ausschüttung des Teuerungsausgleichs nach § 771 ASVG mit einbezogen werden,
- 2. das Krankengeld vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit im Ausmaß von 60% der Bemessungsgrundlage gebührt,
- 3. die Sozialversicherungsträger eine Valorisierung des Krankengeldes in ihrer Satzung vorsehen, widrigenfalls eine gesetzliche Valorisierung des Krankengeldes vorgenommen wird,





### FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

- 4. eine jährliche Valorisierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor stattfindet,
- 5. bei der Berechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach § 21 AIVG bereits Beitragsgrundlagen aus dem Vorjahr mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor aufgewertet werden,
- 6. der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes von derzeit 55 auf 70 % angehoben wird,
- 7. die Ausgleichszulagenrichtsätze und damit auch die Sozialunterstützungsrichtwerte zumindest auf die Armutsgefährdungsschwelle angehoben werden.

Graz, 10. November 2022





## **RESOLUTION 1**

# Zeitgemäße Schutzbestimmungen gegen Hitze am Arbeitsplatz

In den **Sommermonaten** ist die Arbeiterkammer immer wieder mit zahlreichen Beschwerden über **die unzumutbare Hitzebelastung am Arbeitsplatz** konfrontiert. Obwohl sich hohe Temperaturen am Arbeitsplatz nicht nur negativ auf die Leistungsfähigkeit und die Konzentration auswirken, sondern auch die Gesundheit gefährden können, existieren nach wie vor weder für Arbeitsstätten noch für Arbeiten im Freien verbindliche Temperaturgrenzwerte. Die geltende Arbeitsstättenverordnung normiert lediglich für die Wintermonate konkrete Raumtemperaturen. Die völlig unbestimmten Regelungen für die Sommermonate entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen der Allgemeinen **Dienstnehmerschutzverordnung aus dem Jahre 1951** und sind aufgrund der mittlerweile völlig geänderten Klimabedingungen keineswegs zeitgemäß. Im Sinne wirksamer und vollziehbarer Schutzbestimmungen welche auch Arbeiten im Freien umfassen müssen, ist daher eine Neuregelung dieser Bestimmungen unabdingbar.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, unter Einbeziehung der Sozialpartner verbindliche Grenzwerte für die zulässige Hitze am Arbeitsplatz zu definieren und geeignete Maßnahmen im Sinne eines wirkungsvollen Arbeitnehmer:innenschutzes festzulegen.

Graz, 3. November 2022









### **RESOLUTION 2**

### Schwerarbeitsregelung für Pflegepersonen

Die aktuelle **Schwerarbeitsregelung** verlangt das Vorliegen von Schwerarbeit an einer bestimmen Anzahl von Tagen pro Monat, meist sind es **15 Arbeitstage**. Maßgeblich sind hiefür sowohl der tägliche Kalorienverbrauch als auch die einschlägigen Belastungen, diese stellen dabei auf einen typischen 8-Stunden-Arbeitstag ab. Im Pflegebereich sind Arbeitszeiten von bis zu 12,5 Stunden die Regel. Die Anzahl der Arbeitstage und der Nachtdienste pro Monat ist dadurch geringer als sonst üblich. Die Folge ist, dass **Pflegepersonen bei gleicher oder höherer (!) stundenweiser Belastung die Hürde von 15 Schwerarbeitstagen nicht erfüllen** und damit von der Schwerarbeitsregelung ausgeschlossen sind. So erfüllt selbst eine vollzeitbeschäftigte Pflegeperson die Voraussetzungen zur Schwerarbeit derzeit nicht, wenn sie beispielsweise an 13 Arbeitstagen pro Monat jeweils 12-Stunden-Schichten leistet (156 Stunden). Andererseits liegt Schwerarbeit vor, wenn an 15 Arbeitstagen jeweils acht Stunden schwer gearbeitet wurde (120 Stunden).

Die tägliche Pflegearbeit ist vor allem durch Mehrfachbelastungen geprägt. Neben körperlichen treten auch tätigkeitsbezogen psychische oder emotionale Belastungen hinzu, ebenso wie jene der Nachtarbeit.

Stationäre und mobile Pflegearbeit, die direkt an und mit Patient:innen erfolgt, sollte daher per se als Schwerarbeit anerkannt werden. Eine isolierte Betrachtung von Nachtarbeit, körperlichen oder psychischen Belastungen greift bei der Einschätzung der Schwerarbeit bei Pflegeberufen zu kurz. Vielmehr wären deren gemeinsames Auftreten und die geleisteten Arbeitsstunden am Pflegebett im Rahmen einer Monatsbetrachtung zu berücksichtigen. Deren Beurteilung sollte daher nicht mehr von der Anzahl an Mindesttagen abhängen, sondern von den konkreten Dienststunden. 120 Stunden Pflegearbeit pro Monat (dies entspricht fünfzehn 8-Stunden-Arbeitstagen) sollen für einen Schwerarbeitsmonat ausreichend sein. Damit würden auch Teilzeitbeschäftigte mit einem Ausmaß von mind. 28 Wochenstunden von der Regelung profitieren.

Eine reine Nachtarbeit sollte ebenfalls als Schwerarbeit anerkannt werden, wenn diese an mindestens 6 Tagen im Monat geleistet wird, dies unabhängig von Wechseldiensten.

Ein weiteres Manko besteht in der Notwendigkeit 540 Versicherungsmonate nachweisen zu müssen. Dies ist/war jedoch infolge versicherungsfreier Ausbildungszeiten mitunter nicht möglich. Ausbildungszeiten sollen daher generell als Pensionsversicherungszeiten anerkannt bzw. vergünstigt nachgekauft werden können.





### **FORTSETZUNG RESOLUTION 2**

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Erweiterung der Schwerarbeitsregelung zu initiieren, die den Gesundheits- und Pflegepersonen eine gerechte Chance für das Erreichen einer Schwerarbeitspension bietet.

Graz, 3. November 2022





### **RESOLUTION 3**

### Maßnahmenpaket gegen hohe Energiekosten

Immer mehr Strom- und Gaskund:innen sind mit massiven Preiserhöhungen bei Strom bzw. Gas konfrontiert oder erhalten die Kündigung des Liefervertrages von den Anbieter:innen. Sie müssen sich dann um einen neuen Liefervertrag bemühen und als sogenannte Neukund:innen hohe Tarife in Kauf nehmen. Für die letztgenannten werden nur noch vereinzelt Fixpreistarife angeboten und Preisgarantien sind, wenn überhaupt, nur für einen sehr kurzen Zeitraum und auf Höchstniveau zu bekommen.

Die **Planbarkeit** für Haushaltskund:innen **ist nicht mehr gegeben**, was zu großen sozialen Verwerfungen führt, bezieht man die Teuerungen aus anderen Lebensbereichen mit ein. In den Flex-Tarifen sind die Kund:innen mit monatlichen Preisanpassungen konfrontiert und selbst bei Fixpreistarifen in letzter Zeit mit Anpassungen mehrmals pro Jahr.

Die Kündigung des Energieliefervertrags hat sich für die Versorger als rechtssichere Lösung mit kürzeren Fristen als eine Preiserhöhung herauskristallisiert, weil eine Kündigung mit einer gesetzlichen Frist von nur 8 Wochen auch grundlos erfolgen kann.

Die Bundesregierung hat zwar mit der Strompreisbremse eine Maßnahme zur Entlastung gesetzt, jedoch macht diese Regelung beispielsweise keine Unterscheidung nach dem Einkommen eines Haushalts. Es wird auch auf den individuellen Stromverbrauch eines Haushalts oder die sehr unterschiedlichen vertraglichen Stromtarifvereinbarungen kein Bezug genommen.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, sich dafür ein zu setzen, dass für Konsument:innen

- jeder Strom- und Gasanbieter einen Fixpreistarif anbieten muss,
- eine Preisanpassung in einem Fixpreistarif maximal einmal jährlich erfolgen darf,





### **FORTSETZUNG RESOLUTION 3**

- die Höhe der Preisanpassung nicht an den Großhandelspreis (bspw. ÖSPI bzw. ÖGPI), sondern an vertraute Indizes wie VPI oder Energiepreisindizes für Strom und Gas der Statistik Austria, gekoppelt ist,
- die bedingungslose Lieferantenkündigung abgeschafft und Kündigungsgründe im Gesetz definiert werden,
- Kriterien bezüglich Einkommen, individuellem Verbrauch und der Haushaltsgröße bei der Regelung zur Strompreisbremse aufgenommen werden.

Graz, 3. November 2022





### **RESOLUTION 4**

### Abgabe auf vernichtete Neuwaren

Laut einer Untersuchung wurden 2020 mehr als 139 Millionen Pakete an heimische Privathaushalte verschickt. 46 Millionen Packerl wurden wieder retourniert. Rund **1,4 Millionen zurückgeschickte Pakete** im Bereich Kleidung und Elektronik wurden von Amazon und Co. **vernichtet**. Bei Textilien werden 10 bis 20 Prozent und bei Elektroartikel 4 bis 10 Prozent der Rücksendungen entsorgt. Im Jahr 2020 sind demzufolge 1,31 Millionen Pakete mit Textilien und rund 120.000 Pakete mit Elektroartikel vernichtet worden.

Dabei werden einmal mehr die drastischen Ausmaße des Konsum-Wahns im Online-Handel vor Augen geführt. Amazon und Co überschwemmen den Markt mit Billigware und animieren zu Impulskäufen, die immer häufiger zurückgesendet werden. Mindestens eine LKW-Ladung nicht verkaufter Versandartikel landet allein an einem einzigen Amazon-Standort jede Woche im Müll.

Ein **Vernichtungsverbot**, **wie** es bereits **in Deutschland** diskutiert wird, wäre ein Instrument, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Leider greift dieses Instrument aber nur sehr begrenzt. Ohne Sanktionen wird man das Problem nicht in den Griff bekommen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Abgabe auf vernichtete Neuware einzuführen.

Graz, 3. November 2022









### **RESOLUTION 5**

## Abschöpfung von Übergewinnen bei Energiekonzernen

Während die Konsument:innen von Energie unter den laufend steigenden Preisen stöhnen, können sich **Energiekonzerne**, wie Verbund oder OMV, aber auch private Ökostrombetreiber, freuen. Sie **profitieren** in der aktuellen Situation **von** überdurchschnittlich **hohen Margen**.

Es wäre daher nur sinnvoll und gerecht diese krisenbedingten **Übergewinne** mit einer befristeten **Sonderabgabe** zu belegen. Die Mittel sollen für die Finanzierung von notwendigen Entlastungsmaßnahmen von Konsument:innen zweckgewidmet werden und damit den Spielraum für Ausgleichsmaßnahmen erhöhen. Schließlich sind es auch die KonsumentInnen, die durch die überhöhten Preise die Gewinne der Unternehmen bezahlt haben. Auch die EU-Kommission empfiehlt seit Monaten, Übergewinne abzuschöpfen, um preissenkende Maßnahmen zu finanzieren.

Die Rekordteuerung ist wesentlich durch die Übergewinne im Energiesektor bedingt. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass wir diese Gewinne abschöpfen und zur Finanzierung der sozialen Abfederung heranziehen.

Andererseits fehlen derzeit die budgetären Mittel um den Anreiz zum Ausbau der erneuerbaren Energien und des Energienetzes voranzutreiben.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine befristete Abgabe für Energiekonzerne einzuführen. Die daraus resultierenden Einnahmen sollten einerseits zum Teil zweckgebunden für den Ausbau der erneuerbaren Energien und des Energienetzes eingesetzt werden und andererseits zur Entlastung der Teuerung verwendet werden.

Graz, 3. November 2022









## **RESOLUTION 6**

### Pellets: Preissicherheit für Konsument:innen

Die Arbeiterkammer Steiermark erhebt seit Anfang 2003 regelmäßig die Heizölpreise bzw. seit 2007 jene der Pellets. Die Ergebnisse werden auf der Homepage publiziert und dienen seither den Konsumten:innen als Orientierungshilfe für ihren Heizmaterialkauf.

Die jüngsten Turbulenzen am Gas- und Strommarkt haben nun auch den Pelletsmarkt erreicht. Tägliche Beschwerden von Konsument:innen erreichen die AK (vermehrt seit Ende Juni 2022) und betreffen Preissteigerungen. Uns wurde beispielsweise eine Preissteigerung bei Pellets von 236 Euro je Tonne (Vorjahrespreis) auf 673 Euro je Tonne (Preis Mitte August des heurigen Jahres) von einer Konsumentin dargelegt. Weiters haben Verbraucher:innen seit Juni heurigen Jahres ein weiteres großes Problem: Viele Pelletslieferanten geben keine Preisauskünfte, nennen keine verbindliche Preise im Falle des Kaufs und geben keine Lieferzeiten bekannt. Das bedeutet, dass Konsument:innen weder einen Preisvergleich durchführen können, noch Auskunft dahingehend erhalten, wie teuer ihr Heizmaterial sein wird. Dem Pelletsmarkt mangelt es an Transparenz hinsichtlich Preisen und Mengen und die Höhe der Preise ist auch angesichts der hohen Profitabilität der Pelletserzeuger nicht erklärbar.

Diese Intransparenz und die Preissprünge, insbesondere im Pelletsbereich, sind aus Sicht der Haushalte untragbar. Heizen ist ein Grundbedürfnis, dies muss für Haushalte sichergestellt sein und leistbar bleiben. Die Arbeiterkammer begrüßt daher die Untersuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde im Pelletsmarkt. Das kann aber nur ein Schritt sein, eine Preisregulierung ist angesichts der öffentlich geforderten und geförderten Maßnahmen der öffentlichen Hand – "Raus aus fossilen Brennstoffen" – unumgänglich, wobei hier die unterschiedlichen Interessenvertretungen zu hören und einzubinden sind.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Transparenz und die Preisgestaltung des Pelletsmarktes durch Einführung einer Anbieterdatenbank, mit Verkaufspreisen, Lieferzeiten und Transportkosten, einzurichten und Schritte in Richtung einer Preisregulierung zu setzen.

Graz, 3. November 2022









### **RESOLUTION 7**

## So gelingt die Mobilitätswende mithilfe des öffentlichen Verkehrs

Rund 380.000 steirische Beschäftigte müssen jeden Tag ihre Wohngemeinde verlassen, um den Arbeitsplatz zu erreichen. 163.000 davon den eigenen Bezirk, etwa 45.000 davon pendeln sogar in ein anderes Bundesland aus.

Um das Ziel der **Klimawende** zu unterstützen, soll der **Öffentliche Verkehr** im Rahmen der Mobilitätswende eine **wichtige Rolle** spielen. Die Arbeiterkammer Steiermark hat in der Studie "ÖV-Qualitäten in inneralpinen Regionen im Kontext des Zielnetzes 2025+" untersuchen lassen, wie sich die Nachfrage im öffentlichen Verkehr (im folgenden kurz: ÖV) in der Steiermark in der Zukunft entwickeln wird

Das Ergebnis ist, dass sich die **Nachfrage bis zum Jahr 2035**, hochgerechnet auf Datenbasis 2019, um mindestens **20 bis 30 Prozent werktägig steigern wird**, bis 2050 um mindestens 50 Prozent. Das steigende Klima- und Umweltbewusstsein bzw. die derzeit stark steigenden Pkw-Kosten sind hier jedoch noch nicht berücksichtigt!

Um dieser Nachfrage entsprechen zu können, werden zur Spitzenzeit an Werktagen und an Wochenenden vier bis sechs zusätzliche S-Bahnzüge verkehren müssen. Insgesamt muss der Ausbau des gesamten ÖV-Systems weiter forciert und die Kombinationsfähigkeit auf allen Ebenen weiter verbessert werden. Es braucht Taktverdichtungen, Fahrzeitverkürzungen und mehr Fahrgastkapazitäten.

Damit die steirischen Pendler:innen auch in Zukunft ihre Arbeitsplätze erreichen können und der Öffentliche Verkehr im Rahmen der Mobilitätswende seine Aufgaben erfüllen kann, fordert die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark

- 1. die Österreichische Bundesregierung auf,
  - die Beschleunigung des Infrastrukturausbaus voranzutreiben,
  - die steirischen Bahnstrecken rasch zu reaktivieren und zu elektrifizieren,





### FORTSETZUNG RESOLUTION 7

- 2. die Steiermärkische Landesregierung auf,
  - die Betriebsleistungen im steirischen ÖV rasch auszuweiten,
  - das Railjetangebot im Murtal aufrecht zu erhalten

sowie

- 3. die Stadt Graz auf,
  - die Planungen und die Umsetzung des ÖV-Ausbaus in Graz rasch abzuschließen.

Graz, 3. November 2022





### **RESOLUTION 8**

# Teuerung gefährdet Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen

Angesichts der massiven Teuerung in vielen Lebensbereichen hat die Arbeiter-kammer eine Studie in Auftrag gegeben, um zu erheben, wie sich die hohe Inflation auf Kinder und Jugendliche auswirkt. Die Erkenntnisse sind schockierend, denn bereits jetzt wirkt sich die **Teuerung** auf die **Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildungsangeboten negativ** aus. Es darf nach den vielen Einschränkungen in den Pandemiejahren nicht zu weiteren erzwungenen Einsparungen kommen.

In Österreich sind derzeit rund **368.000 Kinder und Jugendliche armuts- und ausgrenzungsgefährdet**. Die Teuerung verschärft diese Situation weiter. Es werden im aktuellen Schuljahr in allen Bereichen Kostensteigerungen und höhere finanzielle Aufwände, wie zum Beispiel für Schulmaterial, Essensgeld und Exkursionen erwartet. Dies drängt viele Eltern in Existenzängste und vergrößert die Kluft zwischen den verschiedenen Einkommensschichten noch mehr, welcher Umstand wiederum zu Benachteiligungen der Kinder und Jugendlichen bei gemeinsamen Veranstaltungen, Projekt- und Sprachwochen oder der Nachmittagsbetreuung führt.

Schon seit Jahren spricht sich die Arbeiterkammer für eine gerechte Schulfinanzierung aus und hat daher das Modell des **Chancenindex** entwickelt. Dieser sorgt für eine gerechte, transparente und bedarfsorientierte Schulfinanzierung und bietet somit **allen** Schüler:innen – unabhängig von der finanziellen Situation und dem Bildungshintergrund der Eltern – bestmögliche Chancen.

Damit Kinder und Jugendliche nicht aus Bildungsinstitutionen fallen und sich die Teuerung in ihre Biografien einschreibt, ist die Politik gefordert, kein Kind und keinen Jugendlichen zurückzulassen! Um eine adäquate Bildungsteilhabe sicherzustellen, müssen daher sofort Maßnahmen gesetzt und sozialstaatliche Instrumente geschaffen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf

- die Schulkosten drastisch zu reduzieren und eine Grundausstattung der benötigten Materialien zu Verfügung zu stellen,
- die Teilhabe an Freizeitangeboten sicherzustellen und niederschwellige Fördertöpfe im Bereich der Freizeitförderung einzurichten,





### FORTSETZUNG RESOLUTION 8

- einen Kostendeckel für Schulveranstaltungen einzuziehen und die entstehenden Mehrkosten auszugleichen,
- Schulbeihilfe ab der 9. Schulstufe zu gewähren,
- eine neue Schulfinanzierung nach dem Chancenindex umzusetzen,
- den flächendeckenden Ausbau verschränkter, ganztägiger Schulformen zu forcieren, um dem vermehrten Förderbedarf (Abfedern von Bildungsbenachteiligungen) gerecht zu werden, sowie die dafür benötigten finanziellen Mittel bereit zu stellen.

Graz, 3. November 2022